

Bezirk Oberbayern
Bezirkstagspräsident
Josef Mederer
Prinzregentenstr. 14
80535 München

Fraktionssprecher
Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

dr.k.weber@t-online.de
089/54404163

Antrag

2.2.2022

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident,

Hiermit stellen wir folgenden Antrag:

Der Sozialausschuss des Bezirks Oberbayern beauftragt die Verwaltung, alle mit kirchlichen Trägern geschlossenen Leistungsvereinbarungen insofern zu ändern, dass darin deutsches und europäisches Arbeitsrecht (inklusive aller EuGH-Urteile zum Antidiskriminierungsrecht) vom Bezirk zur Grundlage der Leistungsvereinbarungen gemacht werden.

Begründung:

1. Die evangelisch-lutherische wie die römisch-katholische Kirche nehmen sich das Recht heraus, für die Arbeit von Sozialarbeiter_innen und anderen Personen in der Pflege, in der psychiatrischen Versorgung sowie in jedwedem sozialarbeiterischem Bereich statt europäischen Arbeitsrechts deutsches Kirchenrecht anzuwenden. Das hat in den letzten Jahren u.a. dazu geführt, dass sich Professionelle zu einer „Zwangstaufer“ bequemen mussten, wenn sie den Arbeitgeber nicht wechseln wollten und dass bei Wiederverheiratung oder nicht heterosexueller Le-

bensführung eine Kündigung angedroht wurde. Das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) sieht bei Arbeitnehmer_innen zwar Ausnahmen in Bezug auf christliche Lebensführung vor; diese sind allerdings auf den „verkündigungsnahen Bereich“ zu beschränken, wie das Bundesarbeitsgericht feststellte.

2. Der EuGH hat 2019 entschieden, dass kirchliche Träger keinesfalls die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Glaubensgemeinschaft fordern können (8 AZR 501/14, Rechtssache Nr. C-414/16 EuGH). Der Bezirk hat sicherzustellen, dass die Träger, die er subsidiär mit staatlichen Aufgaben betraut, nicht gegen dieses und andere BAG- wie LAG-Urteile verstößt. Dies kann er am besten, indem er in den Leistungsvereinbarungen diesen Punkt explizit erwähnt.

3. Die Kirchen dürfen im Sozialbereich keine Sonderrechte genießen. Der Bezirkstagspräsident geht soweit, ihnen Rechtsverstöße gegen deutsches Arbeitsrecht zuzubilligen („Die Überprüfung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben durch den Leistungserbringer ist nicht Aufgabe der Bezirksverwaltung“ / 14.1.2019); eine Überprüfung in Bezug auf das Arbeitsrecht findet schlicht nicht statt (Schreiben des BTP vom 2.4.2019). Gerade weil die Kirchen, was Strafrecht und andere Rechtsvorschriften betrifft, gezeigt haben, dass sie – selbst bei schwersten Straftaten – die Täter nicht der Justiz übereignen, sondern die Opfer juristisch verfolgen, um sie einzuschüchtern; gerade deswegen muss eine staatliche Behörde wie die Bezirksverwaltung größten Wert darauf legen, den kirchlichen Arbeitgebern klare Regeln in Bezug auf das Arbeitsrecht aufzuerlegen.

Dr. Klaus Weber (für die Fraktion der *LINKE*)